

Eurofins Institut Jäger GmbH - Ettishofer Str. 12 - DE-88250 Weingarten

ZV WV Bussengruppe
z. Hd. Herr Hans Rieger
Unterdorfstraße 7
89597 Hausen am Bussen

Dieser Prüfbericht ersetzt den Prüfbericht Nr. AR-25-VU-006363-01 vom 08.12.2025 aufgrund von Änderungen der Auftrags- und/oder der Probenbezeichnung(en).

Titel: Prüfbericht zu Auftrag 22549450

Prüfberichtsnummer: AR-25-VU-006363-02

Auftragsbezeichnung: Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung

Anzahl Proben: 2

Probenart: Trinkwasser

Probenahmedatum: 04.12.2025, 05.12.2025

Probenehmer: Herr Neubrand

Probenahmeort: Hausen am Bussen / Hochbehälter

Probeneingangsdatum: 05.12.2025

Prüfzeitraum: 05.12.2025 - 08.12.2025

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände im Anlieferungszustand. Bei Verwendung von Probenbehältnissen, Probenträgern und Nährmedien, die vom Auftraggeber beschafft und/oder gelagert wurden, kann ein Einfluss auf die Messergebnisse nicht ausgeschlossen werden. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Dies gilt auch für Berechnungsergebnisse, die auf Daten des Auftraggebers beruhen. Angaben zu Probenbezeichnung, Probenahmedatum, Probenart und Probeninformationen werden vom Auftraggeber übernommen. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der Eurofins Institut Jäger GmbH.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14201-01-00) aufgeführten Umfang.

Anhänge:

XML_Export_AR-25-VU-006363-02.xml



Birgit Bender
Niederlassungsleitung Weingarten

+49 7515688750

Digital signiert, 08.12.2025
Sven Eschenbach
Prüfleitung



					Probenbezeichnung		Wasserkammer 1 / nach Behälterreinigung / Probe 1	Wasserkammer 1 / nach Behälterreinigung / Probe 2
					Probenahmedatum/ -zeit		04.12.2025 20:00	05.12.2025 08:00
					Probenahmeverfahren		Zweck a	Zweck a
					Probennummer		225137214	225137215
Parameter	Lab.	Akk.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit		

Probenahme

Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	VU	NG	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12				X	X
--	----	----	------------------------------------	--	--	--	---	---

Angabe der Vor-Ort-Parameter

Chlor (Cl ₂), frei	VU	NG	DIN EN ISO 7393-2: 2019-03	0,3 ²⁾	0,05	mg/l	n.u. ¹⁾	n.u. ¹⁾
Wassertemperatur	VU	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	13,2	13,5

Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1

Escherichia coli	VU	NG	DIN EN ISO 9308-2 (K6-1): 2014-06	0		MPN/100 ml	0	0
------------------	----	----	--------------------------------------	---	--	------------	---	---

Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I

Coliforme Bakterien	VU	NG	DIN EN ISO 9308-2 (K6-1): 2014-06	0		MPN/100 ml	0	0
Koloniezahl bei 22°C	VU	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ³⁾		KBE/1 ml	0	1
Koloniezahl bei 36°C	VU	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁴⁾		KBE/1 ml	0	0

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akk. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Kommentare zu Ergebnissen

¹⁾ nicht untersucht

Die mit VU gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Ettishofer Str. 12, Weingarten) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV (Stand 2023-06).

TrinkwV: Trinkwasserverordnung

TMW: Technischer Maßnahmenwert

GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

MF: Membranfiltrationsansatz

DA: Direktansatz

Bitte informieren Sie bei Erreichen des Grenzwertes bzw. des technischen Maßnahmenwertes Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Auch wenn für Proben der technische Maßnahmenwert laut Trinkwasserverordnung nicht erreicht ist, können in Hochrisikobereichen beim Nachweis von Legionellen Maßnahmen erforderlich sein.

Wir weisen darauf hin, dass beim Erreichen des technischen Maßnahmenwertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 31 eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 53 bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt.

- 2) Entsprechend der aktuellen durch das Umweltbundesamt veröffentlichten Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach §20 TrinkwV (2023-06). Gehalte bis 0,6 mg/l freies Cl₂ nach der Aufbereitung bleiben außer Betracht, wenn anders die Desinfektion nicht gewährleistet werden kann oder wenn die Desinfektion zeitweise durch Ammonium beeinträchtigt wird.
- 3) Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt ein Grenzwert von 100/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- 4) Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gilt der Grenzwert von 100/ml. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt der Grenzwert von 20/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-25-VU-006363-02 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren werden hierbei gemäß den Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

Die im Prüfbericht AR-25-VU-006363-02 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste TrinkwV (Stand 2023-06) auf.